

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 183/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beschwerdebegründung des Klägers zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine sich ernsthaft stellende Rechtsfrage zu formulieren. Selbst wenn man annehmen wollte, dem Gesamtvorbringen sei sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 136 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis Ende 2004 geltenden Fassung zu entnehmen, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, da sich die Beschwerdebegründung in keiner Weise mit bereits vorliegender - zum Teil vom LSG zitierter - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 136 SGB III befasst. Unzureichend nach den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist das nicht näher erläuterte Vorbringen, die Artikel 3 und 4 des Grundgesetzes seien verletzt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Es bedarf deshalb keiner weiteren Ausführungen dazu, dass eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtssatzes im Hinblick auf die Änderung des § 136 SGB III mit Wirkung ab 1. Januar 2005 sowie den Beschluss des BVerfG vom 15. April 2005 - 1 BvR 952/04, veröffentlicht in juris - ohnehin kaum darzulegen gewesen wäre. Der Einwand des Klägers, dass "die Grundrechtsverletzungen fortdauern" genügt jedenfalls der Darlegungspflicht nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19).
- 4
 2. Mit dem Vortrag, das LSG habe die "Entwicklung der zahlreichen Kirchenaustritte ... völlig außer Acht" gelassen und damit dem Kläger das rechtliche Gehör "verwehrt" und die Entscheidung des LSG beruhe auf den "dargelegten Verfahrensfehlern", weil es sich auf eine Statistik des Jahres 1998 berufe, wird ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Abgesehen



davon, dass sich das LSG keineswegs nur auf Statistiken aus dem Jahre 1998 berufen, sondern eine auch die spätere Entwicklung berücksichtigende Auskunft des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2003 verwertet hat, verkennt der Beschwerdeführer, dass nach der vom LSG zugrunde gelegten Rechtsprechung des BVerfG und des BSG die dem Gesetzgeber auferlegte Handlungspflicht erst ausgelöst wird, wenn der Gesetzgeber auf Grund statistischer Erkenntnisse davon ausgehen muss, dass nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer zur Erhebung von Kirchensteuer ermächtigten Kirche angehört (vgl BVerfG SozR 3-4100 § 111 Nr 6; BSG SozR 3-4300 § 136 Nr 1). Inwiefern dem LSG auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung ein Verfahrensfehler vorgehalten werden könnte, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor. Im Übrigen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch deswegen nicht ersichtlich, weil ein Gericht nach Entgegennahme des Vortrags der Beteiligten nicht verpflichtet ist, in den Entscheidungsgründen auf jedes Vorbringen im Einzelnen einzugehen (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13).

- 5 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)